

99046016002000, 99046016002000

Trennungsunterhalt Festsetzung

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8964944/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046016002000, 99046016002000
Leistungsbezeichnung I	Trennungsunterhalt Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Lebenspartnerschaft, Trennung, Getrenntleben, Ehe, Unterhalt, Partner, Festsetzung, FamFG, BGB
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Scheidung (1020400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	<p> https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1361.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_113.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_231.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_269.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_270.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_232.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_232.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1361.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_113.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_231.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_269.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_270.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_232.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_232.html </p>
Teaser	<p>Wenn Sie verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind, jedoch getrennt leben, können Sie von Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner bereits vor der Scheidung einen angemessenen Unterhalt verlangen.</p>
Volltext	<p>Sollten Sie sich mit Ihrem in Trennung lebenden (Ehe- oder Lebens-)Partner bzw. Ihrer in Trennung lebenden (Ehe- oder Lebens-)Partnerin nicht über eine angemessene Unterhaltshöhe einigen können, können Sie Ihren Trennungsunterhaltsanspruch gerichtlich geltend machen. Der Ablauf eines solchen Gerichtsverfahrens richtet sich im Wesentlichen nach den für den Zivilprozess geltenden Vorschriften.</p> <p>Der Trennungsunterhaltsanspruch bemisst sich nach den anerkannten Grundsätzen der Unterhaltsberechnung, welche die unbestimmten Rechtsbegriffe des Unterhaltsrechts ausfüllen. Wegen</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>der Einzelheiten wenden sich bitte an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.</p> <p>Weitere Informationen können Sie auch den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte entnehmen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweise über Einkommen, Vermögen sowie persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse
Voraussetzungen	<p>Ein Trennungsunterhaltsanspruch setzt im Grundsatz voraus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ehegatten bzw. Lebenspartner getrennt leben, • der Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen ermittelt wird, • der Antragsteller oder die Antragstellerin bedürftig ist, (hierbei sind das Einkommen und die Zahlungsverpflichtungen der Person, welche Unterhalt begehrt, sowie die Verpflichtung zu der eigenen Erwerbstätigkeit entscheidend.) • der Anspruchsgegner oder die Anspruchsgegnerin leistungsfähig ist. <p>Wegen der Einzelheiten wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.</p>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Gerichtskosten • Rechtsanwaltskosten • beides richtet sich nach dem Streitwert
Verfahrensablauf	<p>Ein Antrag zur Geltendmachung eines Trennungsunterhalts kann nur durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der weitere Ablauf des gerichtlichen Verfahrens richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften über den Zivilprozess. • Das Gericht stellt die Antragschrift dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin zu. Dieser bzw. diese erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme. • Anschließend setzte das Familiengericht einen Betrag für den Unterhalt fest. • Das Gericht kann den Beteiligten aufgeben, Auskunft über ihr Einkommen, Vermögen sowie persönliche und

Modul	Sachverhalt
	<p>wirtschaftliche Verhältnisse zu leisten. Kommen Sie und Ihr ehemaliger (Ehe-)Partner dieser Anordnung nicht nach, kann das Gericht selbständig Erkundigungen einholen, z.B. bei Arbeitgebern oder bei Versicherungen.</p>
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger, vom Einzelfall abhängig
Frist	<p>Ihren Anspruch müssen Sie rechtzeitig in Ihrer Trennungsphase geltend machen. Rückwirkend steht Ihnen nur unter bestimmten Voraussetzungen Unterhalt zu.</p>
weiterführende Informationen	<p>Hinweise</p> <p>Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte, z. B. die Unterhaltsgrundsätze des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main</p> <p>Informationen zum Thema Trennung siehe https://www.bmfsfj.de/ https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/familie-und-vormundschaft/unterhalt https://www.bmfsfj.de/ https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/familie-und-vormundschaft/unterhalt</p>
Rechtsbehelf	<p>Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Trennungsunterhalt Festsetzung • Trennungsunterhalt kann nur in der Zeit der Trennung bis zur Scheidung der Ehe bzw. der Aufhebung der Lebenspartnerschaft verlangt werden • Anwaltszwang • Voraussetzung für den Trennungsunterhalt ist: Getrenntleben der Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner Bedürftigkeit der Anspruchstellerin oder des Anspruchstellers Leistungsfähigkeit der Anspruchsgegnerin oder des

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Anspruchsgegners. • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Zuständige Stelle	Bitte wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt. Das für Sie zuständige Amtsgericht – Familiengericht – ermittelt die von Ihnen beauftragte Rechtsanwältin bzw. der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt.
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare: keine • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: ja
Ursprungsportal	Determination of separation maintenance, Trennungsunterhalt Festsetzung